



# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

---

## FÜRSORGERECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Gisela Bedognetti-Roth, Vorsitz  
lic. iur. Jacqueline Iten-Staub und MLaw Ines Stocker  
Gerichtsschreiber: lic. iur. Albert Dormann

U R T E I L vom 4. April 2019

in Sachen

**A,**

Beschwerdeführer  
vertreten durch die Gemeinde D

gegen

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zug (KESB),**  
Bahnhofstrasse 12, Postfach 27, 6301 Zug  
Beschwerdegegnerin

betreffend

Erwachsenenschutzrecht

F 2018 60

A. a) A, geb. (Datum), ist verheiratet, hat einen X-jährigen Sohn und lebt alleine in einer 1,5-Zimmerwohnung in D. Im Rahmen eines Strafverfahrens – eine Drittperson soll in seinem Namen betrügerische Versicherungsvermittlungen durchgeführt haben – durchsuchte die Zuger Polizei (ZuPo) am 11. Juli 2018 seine Wohnung.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 reichte die ZuPo eine Gefährdungsmeldung über A bei der Erwachsenenschutzbehörde Zug ein. Zur Begründung legte sie dar, bei der Wohnungsdurchsuchung sei sie zur Überzeugung gelangt, dass er nicht in der Lage sei, selber einen Haushalt zu führen. Er benötige Unterstützung, ansonsten drohe eine noch grössere Verwahrlosung.

b) Im Rahmen der Abklärungen führte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am 2. August 2018 mit A ein Erstgespräch und konsultierte am 3. August 2018 den für ihn zuständigen Sozialdienst der Gemeinde D telefonisch.

Mit Schreiben vom 25. September 2018 teilte die KESB A mit, die Abklärungen hätten ergeben, dass er seine Angelegenheiten ohne Unterstützung einer Beistandsperson selbständig regeln könne und durchaus in der Lage sei, nötigenfalls Hilfe insbesondere beim Sozialdienst D anzufordern. Aus diesem Grund schliesse sie das Verfahren ab. Er könne innert zehn Tagen ab der schriftlichen Zustellung einen begründeten und gebührenpflichtigen Entscheid verlangen.

c) Am 5. Oktober 2018 ersuchte A die KESB um Erlass eines begründeten Entscheids. Nach weiteren telefonischen Konsultationen mit dem Sozialdienst D am 22. und am 23. Oktober 2018 schloss die KESB mit Entscheid Nr. 2018/1451 vom 4. Dezember 2018 das laufende Abklärungsverfahren betreffend Prüfung einer Erwachsenenschutzmassnahme ohne die Errichtung einer solchen ab. Zur Begründung legte die KESB dar, dass bei A aktuell keine Anzeichen des Bestehens eines Schwächezustandes im Sinne des Gesetzes (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) vorliegen würden. Obschon er sich finanziell in knappen Verhältnissen bewege, sei es ihm bislang offensichtlich gelungen, sich die notwendige Unterstützung bei den hierfür vorgesehenen öffentlichen Diensten selbständig zu holen. Er stehe gegenwärtig in regelmässigem Kontakt mit dem Sozialdienst der Gemeinde D und sei auch in der Vergangenheit in der Lage gewesen, Arbeitslosengelder sowie Leistungen der Invalidenversicherungen geltend zu machen. Demgegenüber sei bezüglich der Wohnverhältnisse von A ein Handlungs- und Unterstützungsbedarf anzunehmen, da gemäss seiner eigenen Aussage Hausrat entsorgt werden müsste. Hierfür fehlten ihm aber die not-

wendigen finanziellen Mittel. Dem könnte man beispielsweise entgegenwirken, indem der Sozialdienst einmalig die Entsorgungskosten des nicht mehr benötigten Hausrats übernehmen würde. Gestützt auf die Abklärungen und Ausführungen lägen, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, die Voraussetzungen für die Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen aktuell nicht vor. Das Verfahren bei der Erwachsenenschutzbehörde sei mithin ohne Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme abzuschliessen.

B. Mit Beschwerde vom 17. Dezember 2018 beantragten die Gemeinde D und A die Aufhebung des KESB-Entscheids Nr. 2018/1451 vom 4. Dezember 2018. Die KESB sei aufzufordern, den Sachverhalt hinsichtlich Vorliegens eines Schwächezustands und einer allfälligen Schutzbedürftigkeit vollständig abzuklären. Sie habe anschliessend in einem beschwerdefähigen Entscheid begründet darzulegen, weshalb eine Erwachsenenschutzmassnahme zu errichten oder nicht zu errichten sei. Zur Begründung liess der Beschwerdeführer darlegen, dass ein Strafverfahren gegen ihn hängig sei, weil eine Drittperson auf seinen Namen betrügerische Versicherungsvermittlungen durchgeführt habe. In diesem Zusammenhang habe die Polizei seine Wohnung durchsucht. Er lebe aufgrund seiner Minijobs in einer prekären Lebenssituation, habe Schulden, gesundheitliche Probleme, Steuerausstände, drei KVG-Krankenversicherungen und eine mangelnde Hygiene körperlicher und wohnlicher Art. Zudem sei seine Wohnsituation problematisch. Mit dem Verweis auf § 14 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der daraus geltend gemachten Zuständigkeit des Sozialdienstes D entziehe sich die KESB ihrer Verpflichtung zur Abklärung des Schwächezustands und der Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers. Es stelle sich somit die Frage, ob ihre Abklärungen ausreichend gewesen seien.

C. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 teilte das Verwaltungsgericht den Parteien mit, dass die Gemeinde D nicht dazu legitimiert sei, in eigenem Namen ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid der KESB einzureichen. Aus diesem Grund werde sie gestützt auf die beiliegende Vollmacht als Vertreterin des Beschwerdeführers aufgeführt.

D. Mit Vernehmlassung vom 20. Februar 2019 beantragte die KESB die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers. Zur Begründung legte sie dar, dass ihre Abklärungen ausreichend und verhältnismässig gewesen seien, um im vorliegenden Fall zum Schluss zu ge-

langen, das erwachsenenschutzrechtliche Verfahren des Beschwerdeführers ohne die Errichtung einer Massnahme abzuschliessen.

E. Mit Eingabe vom 27. Februar 2019 liess der Beschwerdeführer erklären, dass er auf die Einreichung einer Replik verzichte.

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Gemäss Art. 450 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) i.V.m. § 58 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) je in der seit 1. Januar 2013 geltenden Fassung kann gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Örtlich zuständig ist im Verfahren betreffend Erwachsenenschutzmassnahmen die Erwachsenenschutzbehörde bzw. im Beschwerdefall das Gericht am Wohnsitz der betroffenen Person (Art. 442 Abs. 1 ZGB; § 58 Abs. 2 EG ZGB). Das Verwaltungsgericht verfügt über volle Kognition, also auch über die Ermessenskontrolle (vgl. Art. 450a ZGB). Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten die neuen Bestimmungen in den Art. 450 ff. ZGB. Im Übrigen sind gemäss Art. 450f ZGB die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen. Nach § 56 Abs. 1 EG ZGB ist – unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des EG ZGB und des Bundesrechts – auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) anwendbar. In materieller Hinsicht sind die neuen Bestimmungen ab deren Inkrafttreten, d.h. ab 1. Januar 2013, anwendbar (für den Erwachsenenschutz Art. 14 Abs. 1 SchIT ZGB, für den Kinderschutz Art. 12 Abs. 1 SchIT ZGB). Die betroffene Person A hat seinen gesetzlichen Wohnsitz in D. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig.

In der Beschwerde vom 17. Dezember 2018 bezeichnete sich die Gemeinde D unter Verweis auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB als Beschwerdeführerin 1 und A als Beschwerdeführer 2. Ihr ist jedoch entgegen zu halten, dass die erwähnte Gesetzesbestimmung mit "Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben" Privatpersonen meint und

dass das Gemeinwesen nicht darunter fällt (vgl. dazu Lorenz Droese/Daniel Steck, in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 450 N 39, mit Verweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Da die Gemeinde D somit nicht dazu legitimiert ist, in eigenem Namen ein Rechtsmittel gegen den Entscheid Nr. 2018/1451 der KESB vom 4. Dezember 2018 einzureichen, wird sie gestützt auf die vorliegende Vollmacht vom 14. Dezember 2018 als Vertreterin des Beschwerdeführers aufgeführt. Schliesslich bleibt festzuhalten, dass die vom 17. Dezember 2018 datierende Beschwerde gleichentags – und damit rechtzeitig – der Post übergeben worden ist und daher auch den übrigen formellen Anforderungen entspricht, weshalb sie zu prüfen ist.

2. Nach Art. 446 Abs. 1 ZGB erforscht die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an (Abs. 2). Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Abs. 3) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Abs. 4). Zu beachten ist, dass die Abklärungsphase regelmässig nicht "nur" die Ermittlung des Sachverhalts zum Ziel hat. Vielmehr sollte die abklärende Person versuchen, mittels Interventionen im System Lösungsoptionen zu initiieren bzw. auszuprobieren, soweit dies der Schwächezustand der betroffenen Person zulässt (sog. "interventionsorientierte Abklärung"). Die Abklärungsphase hat mithin auch zum Gegenstand, die betroffene Person nach Möglichkeiten (d.h. mit Blick auf ihren Schwächezustand) zu beraten, zu unterstützen und sie gegebenenfalls von der Sinnhaftigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen zu überzeugen. Hierfür ist ein pragmatischer, selbstredend aber nicht gesetzeswidriger Umgang mit verfahrensrechtlichen Normen erforderlich (Droese/Steck, a.a.O., Art. 446 N 5).

2.1 Nach Art. 388 Abs. 1 ZGB stellen die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher. Ausgangspunkt ist dabei stets das Selbstbestimmungsrecht des Menschen als Ausdruck seiner Würde (Botschaft Erwachsenenschutz, BBI 2006 7042), welches soweit wie möglich erhalten und gefördert werden soll (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit (Art. 389 und Art. 392 ZGB) sind bei der Errichtung von behördlichen Massnahmen streng zu beachten und die behördlichen Anordnungen müssen sorgfältig auf die Bedürfnisse der hilfsbedürftigen Person ausgerichtet werden (BGE 140 III 49 Erw. 4.3.1). Nach Art. 389 Abs. 1 ZGB

ordnet die Erwachsenenschutzbehörde eine Massnahme an, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Schliesslich muss jede behördliche Massnahme erforderlich und geeignet sein (Art. 389 Abs. 2 ZGB). Subsidiarität und Verhältnismässigkeit waren schon unter bisherigem Recht zentrale Grundsätze, welche sowohl bei der Anordnung als auch bei der Führung behördlicher Massnahmen zu beachten waren (Basler Kommentar ZGB I-Henkel, Art. 389 N 1). Das Subsidiaritätsprinzip konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Erwachsenenschutzmassnahmen in Bezug auf alternative Vorkehren zur persönlichen Unterstützung. Es besagt, dass Erwachsenenschutzmassnahmen nur angeordnet werden dürfen, wenn den negativen Folgen eines Schwächezustandes nicht anders begegnet werden kann. Somit besteht für behördliche Massnahmen kein Raum, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch Angehörige oder Dritte hinreichend gewährleistet werden kann oder bereits hinreichend gewährleistet ist. Es kommt daher recht häufig vor, dass eine Person hilfsbedürftig ist, aber seitens der KESB keine Massnahme angeordnet werden muss. Beim Absehen von einer Massnahme dürfen zudem auch gewisse Risiken in Kauf genommen werden, widerspricht doch eine maximale Absicherung dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person soweit vertretbar zu wahren (Henkel, a.a.O., Art. 389 N 2 mit zahlreichen Verweisen). Wie bereits erwähnt, kommen zudem nur verhältnismässige, d.h. erforderliche und geeignete Massnahmen in Frage (Art. 389 Abs. 2 ZGB). Nach Art. 399 Abs. 2 ZGB hebt die KESB schliesslich eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.

2.2 Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4) sieht grundsätzlich zwei Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe vor: die persönliche (vgl. § 14 ff. SHG) und die wirtschaftliche Hilfe (vgl. §§ 19 SHG). Nach § 14 Abs. 1 SHG kann die Hilfe eines zuständigen Sozialdienstes beanspruchen, wer in Lebensschwierigkeiten auf Beratung und Betreuung angewiesen ist. Auf seiner Homepage weist der Sozialdienst der Gemeinde D zudem darauf hin, dass er die Einwohner berate und begleite und zwar bei persönlichen Lebensfragen, bei Schwierigkeiten und Problemen im sozialen Umfeld, bei finanziellen

Schwierigkeiten und bei Sozialversicherungsfragen. Der Sozialdienst bietet nach eigenen Angaben einmalige Beratungen sowie Kurz- und Langzeitberatungen an.

3. Umstritten und zu prüfen ist in casu, ob die KESB ihrer Abklärungspflicht gemäss Art. 446 Abs. 1 ZGB in rechtsgenügender Weise nachgekommen ist. Die Gemeinde D weist darauf hin, angesichts der prekären Lebenssituation des Beschwerdeführers sei ein Gespräch im Büro der abklärenden Dienste der KESB nicht zielführend gewesen, um das Vorliegen eines allfälligen Schwächezustands beurteilen zu können. Demgegenüber macht die KESB geltend, sie sei ihrer Abklärungspflicht vollumfänglich nachgekommen. Die Parteien streiten zudem darüber, ob einerseits die KESB die Gemeinde D davon abhalten wollen, einen Antrag auf einen beschwerdefähigen Entscheid zu stellen und andererseits, ob bei der Beschwerdeeinreichung durch die Gemeinde vorwiegend finanzielle und ressourcenorientierte Interessen der Gemeinde im Vordergrund gestanden und diese nicht der eigentlichen Interessenwahrung des Beschwerdeführers gedient hätten. Da diese gegenseitigen Vorwürfe nicht justizabel sind und in casu ohnehin einzig zu prüfen ist, ob die KESB ihrer Abklärungspflicht nach Art. 446 Abs. 1 ZGB in rechtsgenügender Weise nachgekommen ist, erübrigten sich diesbezügliche Weiterungen. Aus den Akten ergibt sich im Wesentlichen das Folgende:

3.1 In ihrer Gefährdungsmeldung vom 12. Juli 2018 führte die Zuger Polizei aus, dass sie einen Tag zuvor die Wohnung des Beschwerdeführers durchsucht habe. Den eintretenden Polizisten habe ein Geruch von abgestandener und verbrauchter Luft entgegengeschlagen. Die 1,5-Zimmerwohnung habe sich in einem katastrophalen Zustand befunden. Die Küche sei mit dreckigem Geschirr überstellt gewesen. Auf einer Herdplatte habe eine Pfanne mit Resten von Speiseöl gestanden. Das Bett sei zerwühlt und die Bettwäsche dreckig gewesen. Auf dem Schreibtisch habe eine Unordnung von Stromkabeln und Steckern geherrscht. Es habe wie in einer Messi-Wohnung ausgesehen. Der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er durch seine Arbeit monatlich insgesamt Fr. 1'600.-- verdiene. Für die Wohnung müsse er Fr. 1'200.-- bezahlen, sodass ihm für seinen Lebensunterhalt Fr. 400.-- bleiben würden. Er sei nicht in der Lage, selber einen Haushalt zu führen und müsse Unterstützung erhalten, ansonsten drohe eine noch grössere Verwahrlosung (KESB-act. 1).

3.2 Am 2. August 2018 wurde der Beschwerdeführer im Rahmen eines Erstgesprächs von der KESB angehört. Er berichtete, dass er alleine in seiner Wohnung in D wohne. Zu seinem X-jährigen Sohn habe er regelmässigen Kontakt, zu seiner Ex-

Frau hingegen nicht mehr. Seine Wohnung sei deshalb so unordentlich, weil er den Hausrat der ehemaligen 4,5-Zimmerwohnung in B in diese 1,5-Zimmerwohnung habe "integrieren" müssen. Die Wohnung sei voller Material, welches er eigentlich nicht mehr benötige und gerne entsorgen würde, allerdings fehle ihm das nötige Geld dazu. Bereits das Entsorgen einer Matratze koste Fr. 20.--. Seit einem Unfall habe er Probleme mit der Schulter, welche im Spital E operiert worden sei. Da dabei ein Nerv durchtrennt worden sei, lebe er noch eingeschränkter als zuvor. Er sei deshalb dauerhaft zu 50 % arbeitsunfähig und erhalte dafür eine kleine IV-Rente. Er gehe eigentlich nie zu einem Arzt. Gleichwohl habe er einen Hausarzt, nämlich Dr. C. Aufgrund seiner verschiedenen Arbeitseinsätze und des frühen Arbeitsbeginns um 4 Uhr morgens habe er kaum Gelegenheit für die Pflege sozialer Kontakte. Er habe sehr wenig Geld zur Verfügung, doch wolle er nicht auf das Sozialamt gehen. Aufgrund seines geringen Einkommens müsse er keine Steuererklärung ausfüllen. Dennoch habe er kürzlich eine Mahnung vom Steueramt erhalten. Er sei jedoch daran, dies mit dem Sozialamt D zu klären. Die Polizei habe jemand anderen gesucht, der seine Krankenkasse geprellt und offenbar seinen Namen dazu verwendet habe.

4.

4.1 In administrativer Hinsicht liess der Beschwerdeführer geltend machen, er habe drei KVG-Krankenversicherungen abgeschlossen und sei in ein Straf- und Steuerverfahren verwickelt. Ein Hilfsbedarf des Beschwerdeführers in Steuer-, Strafrechts- und in Krankenkassenangelegenheiten (inkl. Antrag auf Prämienverbilligung) ist wohl zweifellos zu bejahen. In Nachachtung seiner Aufgabe kümmerte sich der Sozialdienst D um die Steuer- und die Krankenkassenangelegenheiten, sodass diesbezüglich ein Abklärungsbedarf seitens der KESB zu verneinen ist. Was das Strafverfahren anbelangt, ist klarzustellen, dass eine allfällige Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung keinen Schwächezustand im Sinne von Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB darzustellen vermag. Da der Sozialdienst D Kenntnis vom Strafverfahren hat, kann er den Beschwerdeführer – soweit nötig – darauf hinweisen, dass es in einem Strafverfahren die Möglichkeit gibt, einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu beantragen. Auch diesbezüglich ist derzeit ein Abklärungsbedarf seitens der KESB zu verneinen.

In finanzieller Hinsicht gab der Beschwerdeführer an, durch seine Arbeit Fr. 1'600.-- zu verdienen. Angesichts seiner Mietkosten für die Wohnung von Fr. 1'200.-- verblieben ihm für seinen Lebensunterhalt Fr. 400.-- (vgl. Gefährdungsmeldung der Polizei vom 12. Juli 2018). Des Weiteren sei er dauerhaft zu 50 % arbeitsunfähig und erhalte aus diesem Grund eine kleine IV-Rente, was der Sozialdienst D bestreitet. Tatsäch-



lich lässt sich dem beiliegenden Berechnungsblatt für die wirtschaftliche Sozialhilfe keine IV-Rente entnehmen (BF-act. 2). Sollte somit eine IV-Anmeldung des Beschwerdeführers zur Debatte stehen, obliegt es dem Sozialdienst D, die nötigen Schritte einzuleiten. Wie bereits mehrfach dargelegt, gehören Beratung und Begleitung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten nach seinen eigenen Angaben zu seinen Aufgaben (vgl. Erw. 2.2 vorstehend). Da der Beschwerdeführer rückwirkend seit dem 1. September 2018 wirtschaftliche Sozialhilfe erhält (vgl. Berechnungsblatt des Sozialdienstes D vom 15. Oktober 2018), ist für ihn in finanzieller Hinsicht gesorgt, sodass derzeit diesbezüglich seitens der KESB kein Abklärungsbedarf besteht. Schliesslich vermag der Sozialdienst D aus dem Argument, er habe den Beschwerdeführer bei der Beantragung von wirtschaftlicher Sozialhilfe erheblich unterstützen müssen, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Es ist nämlich zu beachten, dass es zu seinen Aufgaben gehört, allfällige Klienten auf bestehende Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen und sie bei der Geltendmachung der Ansprüche zu unterstützen (Handbuch Sozialhilfe Kanton Zug, S. 23).

Betreffend den administrativen und finanziellen Bereich bleibt mithin festzuhalten, dass ein Hilfsbedarf des Beschwerdeführers zu bejahen ist. Allerdings konnte er sich beim Sozialdienst D die benötigte Hilfe und Unterstützung besorgen (vgl. § 14 ff. und § 19 ff. SHG sowie Angaben auf der Homepage des Sozialdienstes). Aus diesem Grund bestand keine Notwendigkeit zur weiteren Abklärung eines allfälligen Schwächezustands. Ein solches Vorgehen entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip, welches die KESB auch im Rahmen einer Abklärung dazu anhält, nur die für die Klärung der offenen Fragen erforderlichen Informationen einzuholen. Gestützt auf Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB ist festzuhalten, dass sich die Unterstützung des Beschwerdeführers durch öffentliche Dienste – in casu durch den Sozialdienst D – in den administrativen und finanziellen Bereichen als genügend erwiesen hat. Aus diesen Gründen ist diesbezüglich ein Abklärungsbedarf seitens der KESB bzw. eine Verletzung ihrer Abklärungspflicht zu verneinen.

4.2 Den Zustand des Haushalts des Beschwerdeführers dokumentierte die Zuger Polizei in ihrer Gefährdungsmeldung vom 12. Juli 2018 in Text und Bild und bezeichnete seine Wohnung als "Messi-Wohnung". In der Küche habe es dreckiges Geschirr und Pfannen gehabt. Auch die Bettwäsche sei dreckig gewesen und es habe Unordnung geherrscht. Diese Dokumentation vermag ein gutes Bild über die Zustände in der Wohnung des Beschwerdeführers zum erwähnten Zeitpunkt zu vermitteln. Es ist daher nicht ersichtlich, welche neuen Informationen sich die Gemeinde D aus einem

weiteren Hausbesuch der KESB beim Beschwerdeführer erhofft. Sie verzichtet auf eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung ihres diesbezüglichen sinngemässen Antrags (Beschwerde, S. 5). Dieser Beweisantrag ist somit in antizipierter Beweiswürdigung (s. dazu BGE 122 V 157 Erw. 1d) abzuweisen. Gegenüber der KESB berichtete der Beschwerdeführer am 2. August 2018, dass er und seine Ex-Frau die ehemalige 4,5-Zimmer-Familienwohnung in B aufgegeben hätten. Seine Ex-Frau sei ins Frauenhaus gegangen und er habe den ganzen Hausrat in seine neue 1,5-Zimmerwohnung "integrieren" müssen, wo er alleine lebe. Aus diesem Grund sei seine Wohnung so unordentlich. Seine Wohnung und sein Keller seien nun voller Material, welches er eigentlich nicht benötige und gerne entsorgen würde, allerdings fehle ihm das dafür nötige Geld (Anhörungsprotokoll vom 2. August 2018). In casu geht es um die Abklärung einer aktuellen allfälligen Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers. Es kann daher offen bleiben, ob er lediglich getrennt von seiner Frau lebt oder bereits geschieden ist. Für die Beantwortung der sich vorliegend stellenden Rechtsfragen spielt es zudem auch keine Rolle, aus welchen Gründen seine Ex-Partnerin eine gewisse Zeit im Frauenhaus gelebt haben soll. Das Gleiche gilt für die vom Sozialdienst D aufgeworfenen Fragen, warum der Beschwerdeführer beim Umzug anscheinend den gesamten Hausrat mitgenommen bzw. warum er den überflüssigen Anteil daran nicht entsorgt habe und ob seine Ehefrau und sein Sohn Ansprüche daran hätten. Offenbar benötigt der Beschwerdeführer finanzielle Hilfe bei der Entsorgung von überflüssigem Hausrat, was mit der einmaligen Übernahme der entsprechenden Kosten erledigt werden könnte. Für die notwendige finanzielle Unterstützung ist der Sozialdienst D zuständig, was dieser durch die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe auch anerkennt. Er müsste daher in diesem Rahmen prüfen, ob er auch die Entsorgungskosten des nicht mehr benötigten Hausrats übernehme. Der Beschwerdeführer konnte sich die Unterstützung auch in diesem Bereich selber organisieren und wandte sich korrekterweise an den Sozialdienst der Gemeinde D. Betreffend die Entsorgungsproblematik ist ein Abklärungsbedarf seitens der KESB somit zu verneinen.

4.3 Es bleibt mithin festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, sich in administrativen und finanziellen Angelegenheiten die nötige Unterstützung beim Sozialdienst D zu besorgen. Insbesondere holte er sich in einer Steuer- und in einer Krankassenangelegenheit die benötigte Hilfe. Er steht zudem nach wie vor mit ihm in regelmässigem Kontakt und war auch in der Vergangenheit in der Lage, Arbeitslosengelder zu beantragen. Schliesslich hat er seit 1. September 2018 einen (rückwirkenden) Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe (vgl. Berechnungsblatt vom

15. Oktober 2018). Der Sozialdienst D beriet und unterstützte den Beschwerdeführer in diesen Bereichen. Entgegen der Ansicht der Gemeinde D spielt es in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob der Beschwerdeführer selber einen Antrag auf Unterstützung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe gestellt hat oder ob er auf seinen Anspruch aufmerksam gemacht werden musste. Entscheidend ist, dass er in der Lage gewesen ist, sich die notwendige Unterstützung und Hilfe bei den hierfür vorgesehenen öffentlichen Diensten, d.h. dem Sozialdienst D, zu organisieren. Es bestand daher keine Notwendigkeit für weitere Abklärungen eines allfälligen Schwächezustands. Die KESB kam somit diesbezüglich ihrer Abklärungspflicht nach Art. 446 Abs. 1 ZGB in rechtsgenügender Weise nach. Betreffend die Wohnverhältnisse des Beschwerdeführers muss davon ausgegangen werden, dass gemäss seinen Angaben Hausrat entsorgt werden muss, ihm dafür aber die finanziellen Mittel fehlen. Diese Entsorgungsproblematik könnte mit der einmaligen Übernahme der entsprechenden Kosten beseitigt werden. Für die notwendige finanzielle Unterstützung ist der Sozialdienst D zuständig, was die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe verdeutlicht. Er müsste daher in diesem Rahmen prüfen, ob er auch die Entsorgungskosten des nicht mehr benötigten Hausrats übernehme. Betreffend die Entsorgungsproblematik ist ein Handlungs- und Unterstützungsbedarf des Beschwerdeführers zu bejahen. In Nachachtung des Subsidiaritätsprinzips darf die KESB eine Massnahme allerdings nur dann anordnen bzw. aufrechterhalten, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Nach Art. 389 Abs. 2 ZGB muss eine Erwachsenenschutzmassnahme zudem verhältnismässig, d.h. erforderlich und geeignet, sein. Da die Entsorgungsproblematik – wie bereits erwähnt – mit der einmaligen Übernahme der entsprechenden Kosten beseitigt werden kann, erweist sich die Errichtung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme unter Berücksichtigung des Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzips als nicht notwendig. Lediglich der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer der Errichtung einer Beistandschaft negativ gegenübersteht. Dieser Umstand ist erwähnenswert, weil beispielsweise eine milde Schutzmassnahme ohne Entzug der Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers seine Kooperation voraussetzt, ansonsten sie als sinnlos erscheint. Zudem sollte das Erwachsenenschutzrecht die Selbstbestimmung der Betroffenen so weit wie möglich erhalten und fördern (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Die KESB hat somit den Sachverhalt genügend abgeklärt und ist in nachvollziehbarer Art und Weise zur Ansicht gelangt, dass sich die Errichtung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme derzeit als unnötig erweist. Eine – wie in casu – funktionierende

Unterstützung durch den Sozialdienst D hat in Nachachtung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) Vorrang vor einer behördlich angeordneten Erwachsenenenschutzmassnahme, sofern dadurch die Interessen des Beschwerdeführers gewahrt werden, was vorliegend der Fall ist. Sollten sich die Verhältnisse verschlechtern, kann der Sozialdienst jederzeit eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen und sie müsste die allfällige Gefährdung des Wohls des Beschwerdeführers erneut prüfen. Die KESB hat somit den Sachverhalt genügend abgeklärt und ist in nachvollziehbarer Art und Weise zur Ansicht gelangt, dass keine Anzeichen des Bestehens eines Schwächezustands im Sinne des Gesetzes (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) bestehen und sich die Errichtung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme derzeit als unnötig erweist. Da die KESB das laufende Abklärungsverfahren zu Recht ohne die Errichtung einer Erwachsenenenschutzmassnahme abgeschlossen hat, erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist daher abzuweisen.

5. Gemäss § 57 Abs. 1 EG ZGB in der seit 1. Januar 2013 geltenden Fassung richten sich die Gebühren für Amtshandlungen im Erwachsenenenschutz nach dem VRG und dem Verwaltungsgebührentarif. Im Erwachsenenenschutz kann in begründeten Fällen auf eine Kostenerhebung verzichtet werden (§ 57 Abs. 3 EG ZGB). Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht trägt die unterliegende Partei die Kosten (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG).

Das vorliegende Verfahren wurde vom Sozialdienst D eingeleitet. Es würde daher als stossend erscheinen, wenn der Beschwerdeführer die Konsequenzen für diese Vorgehen tragen müsste und ihm Kosten auferlegt würden. Zudem indiziert der Empfang von Sozialhilfe rechtsprechungsgemäss eine Bedürftigkeit im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege (Urteil des Bundesgerichts 1C\_45/2007 vom 30. November 2007 Erw. 6.3). Auch wenn der Beschwerdeführer keine solche beantragt hat, ist gestützt auf § 57 Abs. 3 EG ZGB auf die Erhebung einer Spruchgebühr zu verzichten. Die Zusprechung einer Parteientschädigung fällt mangels anwaltlicher Vertretung von vornherein ausser Betracht.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden.
5. Mitteilung an die Vertreterin des Beschwerdeführers (im Doppel) und an die KESB.

Zug, 4. April 2019

Im Namen der  
FÜRSORGERECHTLICHEN KAMMER  
Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am

Das Bundesgericht ist auf eine Beschwerde gegen dieses Urteil am 10. Mai 2019 nicht eingetreten (Verfahren: 5A\_372/2019). Damit ist das Urteil rechtskräftig.